

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



# **Verordnung über das Verfahren zur Überweisung des für die AHV bestimmten Mehrwertsteuer- Ertragsanteils an den AHV-Ausgleichsfonds**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. April 1999<sup>1</sup> über das Verfahren zur Überweisung des für die AHV bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den AHV-Ausgleichsfonds wird wie folgt geändert:

*Art. 1* Einnahmen

Als Einnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer zuzüglich der Bussen und Verzugszinsen abzüglich der Vergütungszinsen aus der Mehrwertsteuer.

*Art. 1a* Ertragsanteil für die AHV

<sup>1</sup> 13,33 Prozent der Jahreseinnahmen aus der Mehrwertsteuer, die nach Ausscheidung der Einnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur und zur Sicherung dieser Finanzierung verbleiben, werden zweckgebunden für die AHV verwendet.

<sup>2</sup> Von diesem Ertragsanteil werden 83 Prozent dem Ausgleichsfonds der AHV und 17 Prozent der Bundeskasse zur Finanzierung des Bundesbeitrags an die AHV gutgeschrieben.

II

Die Verordnung vom 3. November 2010<sup>2</sup> über das Verfahren zur Überweisung des für die IV bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den IV-Ausgleichsfonds wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> SR 641.203.2

<sup>2</sup> SR 641.203.3

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Im Rechnungsjahr 2018 beträgt der für die IV bestimmte Ertragsanteil 1,079 Prozent der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer zuzüglich der Bussen und Verzugszinsen abzüglich der Vergütungszinsen aus der Mehrwertsteuer. Der Bundesrat kann den Anteil anpassen, wenn das definitive Jahresergebnis 2018 vorliegt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr